

Anwaltsgebührenfragen und -vereinbarungen in Deutschland

Rechtsanwalt Thomas Delhey

I. Vergütungsvereinbarungen

Voraussetzungen und Folgen nach dem ab 1.7.2004 in Kraft tretenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dort § 4 RVG:

1. Schriftform
2. Keine Verbindung mit der schriftlichen Anwaltsvollmacht
3. Ausdrückliche Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung und deutliche Absetzung (textliche Abgrenzung) von sonstigen Vereinbarungen
4. In gerichtlichen Verfahren ist die Vereinbarung geringerer Gebühren und Auslagen als die gesetzlichen unzulässig, höhere Gebühren können vereinbart werden.
5. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann das Honorar (z.B. Zeithonorar) frei vereinbart werden, also sowohl niedriger als auch höher als die gesetzlichen Gebühren sein.
6. Das vereinbarte Honorar kann - wenn es unangemessen hoch ist - auf Klage des des Auftraggebers hin gerichtlich herabgesetzt werden, wobei die angemessene Höhe durch ein Gutachten der örtlichen Rechtsanwaltskammer festgestellt wird.
7. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist nach wie vor standesrechtlich unzulässig; insbesondere darf auch nicht etwa ein Teil des zu erstreitenden Betrages als Vergütung vereinbart werden. Auch mit ausländischen Auftraggebern dürfen deutsche Rechtsanwälte keine Erfolgshonorare vereinbaren, auch wenn dies nach dem Recht des Staates des Auftraggebers zulässig ist.

II. Die gesetzlichen Gebühren nach dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (ausschließlich in zivilrechtlichen Angelegenheiten)

1. Geltung ab 1.7.2004. Kompletter Wortlaut z.B. unter [www. anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de). Für Aufträge, die vor diesem Stichtag erteilt wurden, gilt das alte Recht (Bundesrechtsanwaltsgebührenverordnung)
2. Die gesetzliche Vergütung ist geschuldet, wenn keine abweichende schriftliche Gebührenvereinbarung getroffen worden ist.
3. Das System der Gebührenberechnung nach Gegenstandswerten wurde beibehalten. Das Gesetz definiert die Höhe einer Gebühr nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit. Beispiele:

Gegenstandswert 10.000,00 €, eine Gebühr beträgt 486,00 €

Gegenstandswert 100.000,00 €, eine Gebühr beträgt 1.354,00 €

4. Entscheidend für die Berechnung des Honorars ist dann der einzelne Gebührentatbestand, aus dem sich ergibt, für welche Tätigkeit der Rechtsanwalt welche Gebühr erhält.

Die einzelnen Gebührentatbestände sind in 235 Einzelpunkten des Vergütungsverzeichnisses geregelt, das als Anlage 2 Bestandteil des neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist.

Beispiele:

- a) außergerichtliche Beratung: 0,1 bis 1,0 einer Gebühr, also bei Gegenstandswert 10.000,00 € zwischen 48,60 € und 486,00 €
- b) außergerichtliche Vertretung: 0,5 bis 2,5 einer Gebühr, also bei Gegenstandswert 10.000,00 € zwischen 243,00 € und 1.215,00 €
Keine gesonderte Gebühr für Besprechungen,
- c) zusätzlich für außergerichtliche Einigung 1,5 einer Gebühr also bei Gegenstandswert 10.000,00 € 729,00 €

d) gerichtliche Vertretung I. Instanz:

1,3 Verfahrensgebühr, also im Beispiel 631,80 € und

1,2 Terminsgebühr, also im Beispiel 583,20 €

Die Anzahl der Termine spielt keine Rolle. Unerheblich ist auch, ob das Gericht eine Beweisaufnahme durchführt. Endet der Rechtsstreit durch Vergleich, entsteht zusätzlich eine 1,0 Einigungsgebühr, im Beispiel also 486,00 €

e) gerichtliche Vertretung 2. Instanz:

1,6 Verfahrensgebühr, im Beispiel 777,60 €

1,2 Terminsgebühr, im Beispiel 583,20 €

und eventuell 1,0 Einigungsgebühr